



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

Postzustellungsurkunde
Mittelrheinische Metallgießerei
Heinrich Beyer GmbH & Co. KG
Koblenzer Str. 69
56626 Andernach

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz

Telefon: 0261 120-0
Telefax: 0261 120-2171
E-Mail: Poststelle@sgdnord.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon (persönlich) Fax (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer E-Mail (persönlich)	Datum
	23/1-137-275, A 51.0-8/06 Hof/Be	Herr Hoffmann 0261 / 120-2071 / 12088-2071	Stresemannstr. 3 - 5 337 Bernd.Hoffmann@sgdnord.rlp.de	03.03.2006

Anordnung

Aufgrund von § 17 Abs.1 i. V. m. den §§ 26 und 28 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird Folgendes angeordnet:

Kupfergussanlage

1. Die im Abgas der Quelle 530 (Zentralentstaubung) enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die nachstehend genannte Massenkonzentration im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 1 mg/m³

2. Die im Abgas der Quellen 312, 322, 332 und 352 (Trennmaschinen Strangguss), 652 (Sand-aufbereitung), 622 (Putzerei) sowie 662 (Strahlanlage) enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen jeweils die nachstehend genannte Massenkonzentration im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 20 mg/m³

Aluminiumgussanlage

3. Die im Abgas der Quellen 11, 14, und 20 (Absaugung Aluminium – Schmelzöfen) enthaltenen staubförmigen Emissionen sowie die gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen jeweils die nachstehend genannten Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

- | | | |
|-----|---|----------------------|
| 3.1 | Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub | 10 mg/m ³ |
| 3.2 | Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff | 30 mg/m ³ |
| 3.3 | Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff | 3 mg/m ³ |

Allgemeine Anforderungen

4. Hexachlorethan darf nicht zur Schmelzbehandlung verwendet werden.
5. Die Forderungen müssen spätestens bis zum **30. Oktober 2007** erfüllt sein.
6. Durch eine der nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle sind wiederkehrend, jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Die Dreijahresfrist rechnet sich ab der letzten Messung an der jeweiligen Quelle. Soweit an einzelnen Quellen bisher keine Messungen durchgeführt worden sind bzw. die Dreijahresfrist bereits abgelaufen ist, muss eine Messung bis spätestens 30. April 2008 erfolgen.

Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber unmittelbar an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, zu übersenden.

Messplanung, Auswahl des Messverfahrens sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben unter Beachtung der Vorgaben nach den Ziffern 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 der TA Luft 2002 zu erfolgen.

7. Die Ziffern 2 und 3 der Anordnung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Koblenz vom 19.01.1990, Az: 1-137-227 / Nr. 3-350/89 MI/Sg, werden nach Bestandskraft dieser Anordnung und Ablauf der Übergangsfrist (Ziffer 5) aufgehoben. Im Übrigen bleiben Forderungen in bestehenden Anordnungen oder Genehmigungen unberührt, soweit hier nichts anderes bestimmt ist.

Begründung:

Sie betreiben in Andernach eine Gießerei für Nichteisenmetalle nach Ziffer 3.8 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV einschließlich der Schmelzöfen (Kupfergussanlage) und eine Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen nach Ziffer 3.4 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV (Aluminiumgussanlage).

Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die nach § 48 BImSchG erlassene Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) ist bei der Bewertung des Standes der Technik heranzuziehen.

Zur Erfüllung dieser Betreiberpflicht können gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG auch nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs.1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden.

Die bisher in den Anordnungen vom 19.01.1990, Nr. 3-350/89 MI/Sg und 24.10.1990, Nr. 3-144/90 MI/Sg, festgesetzten Emissionsbegrenzungen basierten auf der TA Luft 1986. Mit der Novellierung der TA Luft 2002 erfolgte zum Teil eine Absenkung der Emissionswerte. Dies erfordert eine Neufestsetzung der Emissionsbegrenzungen.

Die Quellennummerierung für den Bereich Kupfergusslegierung entspricht der Nummerierung in Ihrer Anzeige nach § 67 Abs. 2 BImSchG vom 21.12.2004. Die Quellennummerierung für den Bereich Aluminiumguss ist den Emissionserklärungen 1996 und 2000 entnommen.

Es wurden jeweils die Massenkonzentrationen begrenzt, da sich bei den gegebenen Volumenströmen rechnerisch eine Überschreitung der alternativ zulässigen Massenströme ergeben würde. Der Emissionsmassenstrom ist gemäß Ziffer 2.5 b) TA Luft auf die gesamte Anlage bezogen.

Die Emissionsbegrenzung für die Quelle 530 (Zentralentstaubung) erfolgte aufgrund Ihrer Stellungnahme vom 15.02.2006. Die zulässige Massenkonzentration für Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub, wurde auf 1 mg/m³ festgesetzt. Damit können die Emissionsbegrenzungen für staubförmige anorganische Stoffe entfallen. Nach den vorliegenden Messberichten kann sicher davon ausgegangen werden, dass der Anteil an staubförmigen anorganischen Stoffen der Klasse II nach Nr. 5.2.2 TA Luft insgesamt deutlich unter 50 % der Gesamtstaubemissionen liegt.

Das Verwendungsverbot für Hexachlorethan ergibt sich aus Ziffer 5.4.3.4.2 und 5.4.3.8.1 TA Luft.

Die Fristsetzung zur Einhaltung der Forderungen erfolgte in Anwendung von Ziffer 6.2.3.3 TA Luft.

Die Forderung nach wiederkehrenden Emissionsmessungen für alle luftverunreinigenden Stoffe, für die Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, ergibt sich aus Ziffer 5.3.2. TA Luft. Gemäß § 28 BImSchG kann die zuständige Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen nach Ablauf eines Zeitraumes von jeweils 3 Jahren die Ermittlung der von einer Anlage ausgehenden Emissionen anordnen, ohne dass die in § 26 BImSchG genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die vorherige Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz erfolgte mit Schreiben vom 06.01.2006. Ihre Stellungnahme vom 15.02.2006 wurde berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Referat 21, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, eingelegt werden

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Kostenfestsetzung ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Bernd Hoffmann)

Anlage

- 1 -